

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	18.09.2014

Radwegebenutzungspflicht

hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt vom 05.05.2014, TOP 4.2.1

Text der Anfrage:

„Bereits im Oktober 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die Radwegebenutzungspflicht nur angeordnet werden darf, „wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt“. (BVerwG 3 C 42.09, Leitsatz der Entscheidung)

Dies bedeutet, dass alle bestehenden Benutzungspflichten, die bei Vorhandensein dieser Beschilderung bestehen, überprüft werden müssen. Da sich seit der Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht auf Krefelder Straße und Eifelwall, im Stadtbezirk Innenstadt, augenscheinlich nichts mehr getan hat, bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1:

Welche benutzungspflichtigen Abschnitte von Radverkehrsanlagen im Stadtbezirk Innenstadt sind seit 2010 mit welchem Ergebnis geprüft worden? Sollten Radverkehrsanlagen dabei mit dem Ergebnis geprüft worden sein, dass die Benutzungspflicht laut Auffassung der Verwaltung nicht aufgehoben werden kann, bitten wir um explizite Darlegung der „besonderen örtlichen Gefahrenlage“, die das Bundesverwaltungsgericht vorgibt.“

Frage 2:

„Welche Radverkehrsanlagen werden in der Innenstadt als Nächstes und in welchem Zeitraum geprüft?“

Frage 3:

Wann rechnet die Verwaltung mit der vollständigen Erledigung der 2010 vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebenen Überprüfung und welche Möglichkeiten der Beschleunigung (z.B. Priorisierung) sieht die Verwaltung, um das derzeitige Tempo bei der Erledigung der Aufgaben zu erhöhen?

Frage 4:

„Gibt es/gab es Klagen gegen die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht auf dem Gebiet des Stadtbezirks Innenstadt? Wenn ja, gegen welche angeordneten Abschnitte wurde geklagt und wie sind die Verfahren ausgegangen bzw. wie beurteilt die Verwaltung die Erfolgsaussichten bei ausstehenden Urteilen?“

Antwort der Verwaltung:

Bei der Überprüfung der Benutzungspflicht handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Um den Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Ergebnis zu halten, werden daher künftig möglichst Anfragen zu konkreten Straßen erbeten.

Zu Frage 1:

In der Innenstadt wurde die Benutzungspflicht bereits auf der Krefelder Straße, dem Eifelwall, Teilen der Cäcilienstraße, der Pipinstraße und der Alteburger Straße aufgehoben. Auf den Ringen kann die Benutzungspflicht beim jetzigen Zustand ohne weitere verkehrstechnische Maßnahmen leider nicht erfolgen. Neben baulichen oder zumindest markierungstechnischen Arbeiten müssten auch sämtliche Lichtsignalanlagen angepasst werden.

Zu Frage 2:

In 2014 wird zumindest die Achse Venloer Straße / Magnusstraße sowie die Lindenstraße überprüft.

Zu Frage 3:

Die Verwaltung überprüft im Rahmen der personellen Möglichkeiten fortlaufend die bestehenden Radwege hinsichtlich der Benutzungspflicht. Angesichts der hohen Arbeitsbelastung ist eine beschleunigte Bearbeitung leider nicht darstellbar.

Zu Frage 4:

Eine Klage gegen die Radwegbenutzungspflicht auf der von der Mechtildisstraße kommenden Zufahrt zur Severinsbrücke wurde vom Verwaltungsgericht Köln abgewiesen. Hinsichtlich der Erfolgsaussicht eventueller weiterer Klagen kann keine Prognose abgegeben werden, da jeweils die Besonderheiten der konkreten Örtlichkeit zu bewerten sind.